

# Auslandsstatus der Banken (MFIs)

**Richtlinien gültig ab Meldemonat Januar 2022**

**Änderungen sind rot gekennzeichnet**

**Stand: 14. Oktober 2021**

## Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) **und der Nicht-MFI-Kreditinstitute**

### I. Gegenstand der Erhebung

Im Auslandsstatus der Banken (MFIs) **und der Nicht-MFI-Kreditinstitute** werden die bereits in der monatlichen Bilanzstatistik erfassten Auslandsaktiva und Auslandspassiva weiter nach Ländern, Währungen, Sektoren und Fristigkeiten aufgegliedert. Dabei wird jeweils ein getrennter Auslandsstatus für den Inlandsteil der Banken (MFIs) **und Nicht-MFI-Kreditinstitute** sowie für die Auslandsfilialen und Auslandstöchter der Banken (MFIs) in Deutschland erhoben. Die Angaben dienen zur Beobachtung der weltweiten Aktivitäten deutscher Banken, fungieren als wichtiger Input bei der Berechnung sowohl monetärer als auch zahlungsbilanzstatistischer Aggregate und bilden die Grundlage für den deutschen Beitrag zu den internationalen Bankenstatistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

### II. Wirtschaftssektoren<sup>1</sup>

#### Banken (MFIs)

##### Unternehmen und Privatpersonen

Versicherungsunternehmen (inkl. Altersvorsorgeeinrichtungen)

Versicherungsgesellschaften

Altersvorsorgeeinrichtungen

Sonstige Finanzierungsinstitutionen

Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Übrige Finanzierungsinstitutionen

Sonstige Unternehmen

Privatpersonen

Organisationen ohne Erwerbszweck

##### Öffentliche Haushalte

Zentralregierungen

Sonstige öffentliche Haushalte

Nichtbanken  
(Nicht-MFIs)

#### Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

#### 1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken des Euroraums und der EZB (siehe Verzeichnis S.

<sup>1</sup> Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021.

780 ff.), ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 780 f.

## 2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank<sup>2</sup>) und ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 774 f.

## 3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S. 774 f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

# III. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die Länder des Euroraums einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber Notenbanken des Euroraums sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte „EZB“ (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) anzugeben.

# IV. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

# V. Inhalt und Form der Meldungen

## 1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung „Auslandsstatus“ sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen. Nachrichtlich sind auch Positionen gegenüber dem Inland, also gegenüber Deutschland, anzugeben.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Zuordnung der im Auslandsstatus gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten zu einzelnen Ländern und Sektoren orientiert sich im Prinzip am Sitzland und Wirtschaftssektor des unmittelbaren Geschäftspartners („Immediate Counterparty“). Als unmittelbarer Geschäftspartner gelten örtliche Niederlassungen, für die eigene Bücher geführt werden; ihr Sitzland und Wirtschaftssektor muss nicht notwendigerweise mit dem juristischen Sitz und dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Unternehmenszentrale übereinstimmen. Abweichend vom generellen Prinzip der Zuordnung nach dem unmittelbaren

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021, S. 29 f.

Geschäftspartner werden zur besseren Kennzeichnung von Länderrisiken auf den Vordrucken „Status Ultimate Risk“ – und nur dort – Angaben in der Zuordnung nach dem letztlich Haftungsträger verlangt.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva beziehungsweise Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen – entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik – zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (z. B. ein Land bzw. eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder bzw. internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum anderen auch alle in der Spaltenspalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. 769 ff. die zugehörigen Schlüsselzahlen bzw. ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten darzustellen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind auf dem Vordruck Auslandsaktiva in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben). Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Die Aktiva bzw. Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva bzw. Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Von den meldepflichtigen Banken (MFIs) ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 263 ff.). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Geschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 275 ff.). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 279 ff.). **Von den meldepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten ist nur eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 263 ff.).**

Für den Kreis der Banken, der neben den Meldungen für den Inlandsteil des Instituts auch Meldungen für eigene Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchter einreicht, berechnet die Bundesbank einen „konsolidierten“ Auslandsstatus. Im Zuge dieser Konsolidierung werden einander entsprechende Posten der Inlands-, Filial- und Tochtermeldungen zusammengefasst und die in den Meldungen gesondert ausgewiesenen Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten gegeneinander aufgerechnet. Der diesem „konsolidierten“ Auslandsstatus zugrunde liegende Konsolidierungskreis besteht demnach nur aus Instituten mit Bankeigenschaft, nämlich dem berichtenden Inlandsinstitut und seinen gleichfalls zum Auslandsstatus berichtenden Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern.

## 2 „Status Ultimate Risk“ der Inlandsinstitute, Auslandsfilialen und Auslandstöchter

Im Rahmen dieser Erhebung haben inländische Banken, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Mio € übersteigen sowie alle Banken mit eigenen Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern eine Zuordnung zusammengefasster Aktivpositionen nach dem Sitzland und Wirtschaftssektor derjenigen Stelle vorzunehmen, die für die Bedienung der Schuld letztlich haftet (Zuordnung nach dem „Ultimate Risk“). Ziel ist dabei eine realistische Abbildung des Länderrisikos der Ausleihungen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. **Nicht-MFI-Kreditinstitute sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.**

Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Forderungen gegenüber Filialen oder Tochtergesellschaften, für die eine Muttergesellschaft haftet, gegenüber dem Domizil der haftenden Muttergesellschaft auszuweisen. Bei durch ein Sicherungsinstrument nach Maßgabe der bankaufsichtlichen Solvabilitätsverordnung besicherten Forderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Domizil und dem Sektor des Gewährleistungsgebers bzw. der Lokation des Sicherungsinstruments (bei finanziellen Sicherheiten: Sitz des Emittenten, bei Grundpfandrechten Sicherheiten: Belegenheit des Sicherungsobjekts). Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, ausgenommen als Sicherungsinstrument eingesetzte Kreditderivate, sind nicht in den Status Ultimate Risk einzubeziehen.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Ultimate Risk sind auch Risikotransfers von und nach Deutschland zu berücksichtigen. So sind Kredite an das Ausland, die von einer inländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, unter den Aktiva gegenüber Deutschland zu zeigen; hierzu zählen zum Beispiel mit einer Ausfuhrbürgschaft oder -garantie des Bundes unterlegte Exportkredite. Analog sind Kredite an inländische Kreditnehmer, die von einer ausländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, dem Land des ausländischen Gewährleistungsgebers zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele der Zuordnung nach dem Ultimate Risk:

| Im Bestand befindliches Aktivum  | Ausweis im Status Ultimate Risk  |
|--|--|
| Kredit an die Londoner Filiale einer französischen Bank.   | Buchforderung an und Wertpapiere von Banken in Frankreich.                     |
| Schuldverschreibung der deutschen Tochter einer amerikanischen Bank-Holding. Die Holding hat für ihre Tochter eine harte Patronatserklärung abgegeben. | Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in den Vereinigten Staaten. |
| Kredit an die türkische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die deutsche Mutter hat für ihre Tochter keine Patronatserklärung abgegeben. | Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in der Türkei.              |
| Kredit an ein japanisches Unternehmen, besichert mit japanischen Staatsanleihen.   | Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Japan.       |
| Brasilianische Staatsanleihe, besichert durch das Kreditderivat einer britischen Bank.   | Buchforderung an und Wertpapiere von Banken im Vereinigten Königreich.         |
| Hermes-gedeckter Exportkredit an die Hausbank eines indischen Importeurs.  | Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Deutschland. |
| Kredit an ein französisches Unternehmen, besichert mit einem Grundstück in den Niederlanden  | Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind, in den Niederlanden      |

Der Status Ultimate Risk ist jeweils für den im Inland gelegenen Teil der berichtenden Bank sowie für ihre Auslandsfilialen (nach Sitzländern zusammengefasst) und für ihre Auslandstöchter einzureichen.

Zweigstellen ausländischer Banken sowie Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz und ihre Auslandsfilialen und -töchter sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

### 3 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene – börsenfähige und nicht börsenfähige – Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

# Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

## I. Vordruck Auslandsaktiva (R11 / R12)

Neben den Auslandsaktiva sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

### Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb des Euroraums – jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt – auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

### Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 275 ff.

„Auslandswechsel“ siehe Position 206

### Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

### Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschl.) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 „Ausländische Schatzwechsel...“ gehören. Einzubeziehungen sind auch die Schuldverschreibungen des ESZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in Position 125 auszuweisen.

Positionen 129 bis 140   Andere ausländische Wertpapiere  
(mit den Positionen 151, 152, 190 und 193)

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter bspw. Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland“ auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in den entsprechenden Aktivpositionen 129 oder 130 auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 „Forderungen...“ zu erfassen.

Position 141   Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland  
(mit den Positionen 153 und 154)

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (darunter an Banken sowie an sonstigen Finanzierungsinstitutionen), unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142   Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 „übrige Aktiva“ enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143   Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Positionen 144 bis 146   Reverse Repos mit Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 148 und 149   Reverse Repos mit sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 107 und 108 „Forderungen ... an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 161 bis 164   Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken des Euroraums und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 780 ff.).

Positionen 171 bis 174   Forderungen an gruppenangehörige Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 185 und 186 Forderungen an ausländische Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 105 und 106 „Forderungen ... an ausländische Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Forderungen an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) auszuweisen.

Positionen 190 bis 198 Forderungen aus Investmentvermögen  
(ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 107, 108, 133 und 139 jeweils enthaltenen Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) separat auszuweisen.

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 „Sonstige Auslandsaktiva“ enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

#### Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

#### Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibungen vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

#### Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

#### Positionen 217 bis 220 und 236 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

**Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.**

#### Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z. B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Forderungen.

#### Position 224 Handelskredite

Hier sind die in den Positionen 123 und 206 enthaltenen, gegenüber ausländischen Banken und ausländischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Außenwirtschaftsverkehr begründeten Forderungen gesondert anzugeben. Hierzu zählen

- im Zusammenhang mit Exportfinanzierungen angekaufte Auslandswechsel
- im Zusammenhang mit dokumentären Außenhandelsfinanzierungen begründete Forderungen an ausländische Akkreditivbanken
- forfaitierte Exportforderungen (einschl. Hermes-gedeckter „Quasi-Forfaitierungen“)
- ausländischen Importeuren beziehungsweise deren Hausbank gewährte Bestellerkredite („gebundene Finanzkredite“), auch wenn die Kreditmittel direkt an den inländischen Exporteur ausgezahlt worden sind. Bei syndizierten Bestellerkrediten ist nur der Anteil der berichtenden Bank anzugeben.

Inländischen Banken oder Unternehmen gewährte Kredite sind nicht unter den Handelskrediten auszuweisen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Außenhandelsaktivitäten stehen.

#### Position 225

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Restlaufzeit auf ein Jahr und weniger abgeschmolzen ist.



## Position 226

### Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125, 129 und 130 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz zeigen hier die im Bestand befindlichen Emissionen der ausländischen Zentralen beziehungsweise Mütter und der ausländischen Schwesterinstitute.

### Position 228 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 144 bis 146 „Reverse Repos ... gegenüber Banken“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

### Position 229 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 148 und 149 „Reverse Repos ... gegenüber sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

### Position 230 Bruttobestand der Geldmarktpapiere

Hier ist der Bestand an Geldmarktpapieren von ausländischen Banken vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

### Position 233 Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

### Position 234 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit bis zu 2 Jahren einschl. beträgt.

### Position 235 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt.

## II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11B / R12B)

### Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

### III. Vordruck Status Ultimate Risk (UR)

Banken, die zum Status Ultimate Risk berichten, haben hier die im Auslandsstatus des Inlandsinstituts (Vordruck R11/R12) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der im Auslandsstatus sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 263 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11/R12 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente und ohne Noten und Münzen) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11/12) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R12.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R12.141) und Betriebskapital (Position R12.142) gezeigt werden. Noten und Münzen aus Position R11.010 müssen nicht gezeigt werden, ebenso sollte auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R12.143) gegenüber Deutschland verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R12 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

### IV. Vordruck Auslandpassiva (R21 / R22)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Sichteinlagen von inländischen nichtfinanziellen Unternehmen sind in der Zeile R21 319, Spalte „Passiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck

vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 275 ff.

#### Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

#### Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschl. Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 „Eigenkapital“ enthalten ist.

#### Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten werden nicht unter den „sonstigen Auslandspassiva“ ausgewiesen.

#### Positionen 361 bis 365 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken des Euroraums und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 780 ff.).

#### Positionen 371 bis 375 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber eigenen Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

#### Positionen 381 bis 389 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 307, 309, 311 und 312 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) gesondert auszuweisen.

Positionen 393 bis 398 Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) auszuweisen.

Positionen 406, 407, 409, 411 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 314, 316, 408 und 410 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva

Positionen 412 bis 415 und 428 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 371 bis 375). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Verbindlichkeiten.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die vom berichtenden Institut begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV22 281 und HV 22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 421 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 359, 360, 404 und 405 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

#### Position 422 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 381, 382, 387 und 389 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften“ – ohne Altersvorsorgeeinrichtungen – jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

#### Position 423 Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen.

#### Position 424 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen

Hier sind die in den Positionen 393, 395, 397 und 398 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

#### Position 425 Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

#### Position 426 Repos gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 361 bis 365 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus Repos gesondert auszuweisen.

#### Position 427 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit von mehr als 2 Jahren

Hier sind die in Position 365 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden“ enthaltenen Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr 2 Jahren gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten mit einer Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren sind hingegen nicht einzubeziehen.

## V. Vordruck Status Fremdwährung (Anlage FW)

Hier sind in den Positionen 501 bis 707 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in den entsprechenden Aktivpositionen 509 bis 511 auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist hingegen von den Passivpositionen 701 bis 705 mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Ab Dezember 2014 müssen die Hauptpositionen auf der Anlage FW analog zum Auslandsstatus tiefer untergliedert werden. Der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ entspricht dem erweiterten Kreis beim Auslandsstatus der inländischen Banken, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

# Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (**MFI**s) und **Nicht-MFI-Kreditinstitute** – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die gleiche Abgrenzung für „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung der inländischen Banken; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für Länder des Euroraums) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

## I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken  
(mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Filiale befindlichen

Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen weiterer Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und der ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d. h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

## II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandsfilialen (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 263 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

## III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303, 306 und 357 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale (einschl. des empfangenen Betriebskapitals) sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und gegenüber den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 403 Bristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das in Position 357 ausgewiesene, den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Filiale begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandsfilialen unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV 22 281 und HV22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

## Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (**MFIs**) und **Nicht-MFI-Kreditinstitute** – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die gleiche Abgrenzung für „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung der inländischen Banken; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1 000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; dabei sind die ursprünglichen Währungsbezeichnungen beizubehalten, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.



In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (d.h. in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Sie sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

## I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken  
(mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und gegenüber den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Tochter befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen der Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weiterer ausländischer Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

## II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandstöchter (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 263 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an weitere Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

### III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Tochter begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandstöchter unter den Positionen THV2 220, THV2 230 und THV2 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

## Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus

| Bezeichnung der Meldungen  | Vordruck    | Seite |
|--|-------------|-------|
| I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute |             |       |
| Auslandsaktiva   | R11 / R12   |       |
| Auslandspassiva  | R21 / R22   |       |
| Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva   |             |       |
| Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat                                 | R11B / R12B |       |
| Status Ultimate Risk der inländischen Banken   | UR          |       |
| Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)                                    | FW          |       |
| II. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen  |             |       |

|   |     |  |
|---|-----|--|
| und der Auslandstöchter                   |     |  |
|   |     |  |
| Auslandsaktiva der Auslandsfilialen       | R11 |  |
| Auslandspassiva der Auslandsfilialen      | R21 |  |
| Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen | UR  |  |
|   |     |  |
| Auslandsaktiva der Auslandstöchter        | R11 |  |
| Auslandspassiva der Auslandstöchter       | R21 |  |
| Status Ultimate Risk der Auslandstöchter  | UR  |  |